

KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES(ÜBERSETZUNG).

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 14. April 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Schaffung eines Praktikanten- und Definitivenpools und zur Festlegung seiner Arbeitsweise" abzugeben, hat am 20. April 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Um den dringenden Charakter des Begutachtungsantrags gemäss Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991, nachzuweisen, wird folgendes angeführt :

"1. Ein Aufruf zur Aufnahme in den Praktikanten- und Definitivenpool ist für das zweite Trimester dieses Jahres vorgesehen.

2. Der vorliegende Text wurde bereits von der Ersten Kammer des Staatsrates am 26. November 1992 (L. 21.966/1) begutachtet und beinhaltet keine wesentlichen Abänderungen mehr.

3. Der Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft muss den Text ebenfalls im Dringlichkeitsverfahren abhandeln".

2. Was die Tragweite der entworfenen Regelung und die Notwendigkeit, letztere durch Dekret festzulegen, betrifft, kann auf das Gutachten des Rates Nr. L. 21.966/1 vom 26. November 1992 über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Schaffung eines Praktikantenpools und zur Festlegung seiner Arbeitsweise als Versuch" hingewiesen werden, das zusammen mit diesem Gutachten der Begründung dieses Dekretentwurfs beizufügen ist.

.../...

In der Begründung wird bestätigt, dass mit der Schaffung des Pools beabsichtigt wird, Arbeitsplatzsicherheit zugunsten der Personalmitglieder, die seit geraumer Zeit als zeitweilige Personalangehörige beschäftigt sind, zu gewährleisten. Letztere werden in den Pool als Praktikanten aufgenommen und können später - auch in diesem Pool - endgültig ernannt werden.

3. Der Entwurf hat zur Folge, dass zwei Kategorien Ämter in dem Deutschsprachigen Gemeinschaftsunterrichtswesen nebeneinander bestehen werden, d.h. Ämter, die gemäss den Regeln des durch den königlichen Erlass vom 22. März 1969 festgelegten Statuts besetzt werden, und Ämter, die als Poolämter gemäss den Regeln dieses Entwurfs zugewiesen werden.

Diesbezüglich sind zwei Bemerkungen unterschiedlicher Art zu formulieren.

Die Anzahl Ämter, die in Poolämter umgesetzt werden, wird jährlich von dem für das Unterrichtswesen zuständigen Gemeinschaftsminister, auf Vorschlag der Verwaltung festgelegt. Der Entwurf gibt keine Kriterien an, aufgrund deren ein Amt als Poolamt bezeichnet wird.

Dem Staatsrat wurde jedoch mitgeteilt, dass in Poolämter die Ämter umgesetzt werden, die zwar nicht frei sind, aber von denen vermutet wird, dass sie für längere Zeit von einem zeitweiligen Personalmitglied auszuüben sind - zum Beispiel Ämter, deren Inhaber den Status eines Entsandten hat - sowie die Ämter, deren Vakanz von der Schule zu Unrecht nicht gemeldet worden ist.

.../...

Diese Erläuterung sollte mindestens in die Begründung aufgenommen werden.

Die zweite Bemerkung betrifft die Rechtsstellung der Personen, die in den Pool aufgenommen werden. Der Entwurf enthält diesbezüglich gewisse Bestimmungen, die jedoch nicht ausreichend sind, um die Rechtsstellung der Betreffenden konkludent zu regeln.

Aus der Tatsache, dass es sich in diesem Entwurf um eine Abweichungsregelung handelt, muss folgen, dass beim Schweigen des Entwurfs, die Regeln des gemeinen Rechts, in diesem Fall des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 und der anderen Erlasse, die zusammen das Statut der Personalmitglieder des Deutschsprachigen Gemeinschaftsunterrichtswesens bilden, anwendbar sind.

Dem beauftragen Beamten zufolge lässt sich zum Beispiel nicht bestreiten, dass ein in dem Pool endgültig ernanntes Personalmitglied bei der Rückkehr des Inhabers des Amtes zur Disposition gestellt wird und wie die gemäss den Bestimmungen von dem königlichen Erlass vom 22. März 1969 ernannten Personalmitglieder für eine Wiedereinsetzung und eine Neueinweisung in Betracht gezogen wird.

Es ist jedoch empfehlenswert, in dem Entwurf ausdrücklich zu bestimmen, dass die bestehenden statutarischen Regeln auf die in den Pool aufgenommenen Personalmitglieder anwendbar bleiben, es sei denn, dass der Entwurf eine abweichende, spezifische Regelung enthält.

Weil nicht mit Sicherheit feststeht, dass letztere Regeln alle auf die Personalmitglieder des Pools in concreto anwendbar sind, kann ausserdem selbst empfohlen

.../...

werden, in dem Entwurf zu bestimmen, dass die Exekutive ausdrücklich ermächtigt wird, die in dem entworfenen Dekret enthaltene Regelung um die Bestimmungen zu ergänzen, die für die Wahrung der Rechtsstellung der in den Pool aufgenommenen Personalmitglieder notwendig erscheinen könnten.

4. In einigen Artikeln des Entwurfs (Artikel 3, 8, 12, 15 und 16) wird ein Gemeinschaftsminister direkt von dem Dekretgeber mit einem Auftrag betraut. Gemäss den Artikeln 68 und 69 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist die Verteilung der Aufgaben innerhalb der Exekutive eine Angelegenheit letzterer. Man ersetze deshalb das Wort "Minister" jedesmal durch "Exekutive".

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Titel.

Um deutlicher anzugeben, welche Personalmitglieder betroffen sind, ist der Titel wie folgt abzufassen :

"Entwurf eines Dekrets zur Organisation eines Pools von Personalmitgliedern in dem Deutschsprachigen Gemeinschaftsunterrichtswesen".

.../...

Artikel 1.

Aus dem hinsichtlich des Titels angegebenen Grund wäre es besser, Artikel 1 wie folgt abzufassen :

"Artikel 1.-

In dem von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen wird ein Pool von Personalmitgliedern geschaffen".

Artikel 2.

1. Die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen entsprechen den in Artikel 33 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 erwähnten Bedingungen, bis auf eine Ausnahme : die Altersgrenze von 50 Jahren ist nicht vorgesehen. Dem Staatsrat wurde mitgeteilt, dass beabsichtigt wird, diese durch Artikel 33, 5°, des o.a. Erlasses vorgesehene Bedingung demnächst aufzuheben.

2. Unter Punkt 5° ist auf Artikel 20 des königlichen Erlass vom 22. März 1969 hinzuweisen.

Artikel 3.

Was unter den Wörtern "wenn er es als notwendig erachtet" zu verstehen ist, ist nicht unmittelbar ersichtlich. Dem beauftragten Beamten zufolge sind sie dahin auszulegen, dass der Minister (lies : die Exekutive)

.../...

- nach Anwendung der Wiedereinsetzungsregelung und nach Einstellung oder Ernennung von Personalmitgliedern in freie Planstellen gemäss dem Verfahren, auf das sich der königliche Erlass vom 22. März 1969 bezieht - auf Vorschlag der Verwaltung urteilt, welche Ämter in den Pool aufgenommen werden müssen.

Wenn dies tatsächlich die Absicht ist, sollte diese Präzision mindestens in den Kommentar über diesen Artikel aufgenommen werden.

Artikel 4.

Diese Bestimmung enthält eine Regelung für den ersten Aufruf und für die Besetzung der freien Ämter. Dem beauftragten Beamten zufolge werden im Anschluss an diesen ersten Aufruf alle freien Poolämter bekleidet sein und später, wenn neue Ämter frei werden, wird man nach dem normalen Verfahren weiter arbeiten können.

Artikel 7.

In dem einleitenden Satz ist auch auf Artikel 4 des Entwurfs hinzuweisen, dessen Absatz 2 auch eine Dienstaltersbedingung festlegt.

Artikel 8.

In Absatz 2 ist die Rede von einer Anzahl Kategorien von Unterrichtspersonal. Diese Angabe ist unvollständig und kann zur Verwirrung Anlass geben. Es sei

.../...

denn, dass beabsichtigt wird, die entworfene Regelung auf die aufgezählten Kategorien zu beschränken - was weder aus dem Text noch aus der Begründung hervorgeht -, wäre es einfacher und korrekter, Absatz 1 wie folgt abzufassen :

"Die Bewerber werden am 1. September in der Reihenfolge ihrer Einstufung in den Pool aufgenommen".

Absatz 2 kann infolgedessen gestrichen werden.

In Absatz 3, der dann Absatz 2 wird, schreibe man : "Ein Auszug des Erlasses zur Aufnahme in den Pool ...".

Artikel 12.

Absatz 3 und Absatz 4 kann man so lesen, dass der Einspruchskammer eine beratende Zuständigkeit im Falle einer Ernennung oder Entlassung eines Praktikanten und eine Entscheidungszuständigkeit im Falle einer Verlängerung des Praktikums erteilt wird. Fraglich ist, ob dies der Absicht entspricht.

Absatz 5 regelt die Entlassung nach einer Praktikumsverlängerung. Man kann davon ausgehen, dass diese Entlassung gemäss den in Artikel 10 erwähnten Regeln erfolgen wird. Dem ersten Satz füge man deshalb hinzu : "dessen Entlassung nach dieser Praktikumsverlängerung gemäss den Bestimmungen von Artikel 10 vorgeschlagen wird, kann ...".

Man ersetze ausserdem in dem zweiten Satz die Worte "obenfestgelegten Fristen" durch "in dem vorhergehenden Absatz festgelegten Frist".

Artikel 17.

Die Formulierung wird gegebenenfalls in Übereinstimmung mit dem für Artikel 8, Absatz 1, festgelegten Text gebracht werden müssen.

Artikel 18.

Dem beauftragten Beamten zufolge kann Artikel 18 nur dann angewandt werden, wenn die Exekutive - in Anwendung von Artikel 22, Absatz 2 - die Aussetzung der Versetzungsregelung aufhebt oder Abweichungen davon erlaubt. Dies geht aus dem Text von Artikel 18 nicht hervor.

Artikel 22.

Die Aussetzung der Anwendung von Artikel 32 des königlichen Erlasses vom 22. März 1969 impliziert für alle Ämter, ob sie in den Pool aufgenommen sind oder nicht, einen Versetzungsstopp.

Absatz 2 zufolge kann die Exekutive von Absatz 1 abweichen. Dem Beauftragten der Exekutive nach ist die Exekutive gemäss dieser Bestimmung dazu ermächtigt, den Versetzungsstopp aufzuheben, aber nur für die Ämter, für die keine Poolanwerbungen mehr möglich sind. Dies geht weder aus Absatz 2 noch aus dem Kommentar zu diesem Artikel ausdrücklich hervor.

.../...

Artikel 23.

Eine Übergangsbestimmung wie die von Artikel 23 gehört in das Dekret, das das zur Begutachtung vorgelegte Dekret entweder aufhebt oder durch eine neue Regelung ersetzt. In diesem Entwurf ist sie verfrüht. Zur Information der Betreffenden kann man jedoch die Ansicht der Obrigkeit in der Begründung angeben. Sicher ist, dass der heutige Dekretgeber den zukünftigen Dekretgeber nicht binden kann.

Artikel 25.

Laut Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist die Exekutive mit der Ausführung der Dekrete beauftragt. Artikel 25 ist deshalb zu streichen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn : H. COREMANS Kammervorsitzender,

Frau : S. VANDERHAEGEN, Staatsräte,

Herrn : M. VAN DAMME,

Frau : A. BECKERS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn G. VAN HAEGENDOREN, beigeordneter Referendar, abgefasst.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.